

Bau- und Wohnungswesen
Richtlinien über die Verwendung von Zement

Der Magistrat erläßt folgende

Richtlinien

zur Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen in der Fassung vom 15. August 1939 (RGBl. I S. 1425) über die Verwendung von Zement.

A. Verbot der Anwendung von Zement

Die Anwendung von Zement auch in Verbindung mit Kalk wird ab sofort bei folgenden Arbeiten verboten:

1. bei innerem und äußerem Putz von Wänden aller Art (es sind nur Kalk- und Gipsputz oder etwaige Ersatzputze zulässig; bei Verwendung von Kalkputz ist der kohlen sparende Karbidkalk zu benutzen);
2. zum Aus flicken von Mauerlöchern;
3. als Zusatz zu Mauermörtel für alle Vollwände von mehr als 12 cm Dicke (als Mauermörtel ist nur Kalkmörtel zugelassen). Auch Wände aus Lochziegeln, Hohlblocksteinen und T-Steinen sind abweichend von den Bestimmungen der DIN 4151, Ziffer 9, bei Gebäuden mit weniger als zwei Vollgeschossen bis zum Widerruf dieses Verbotes in Kalkmörtel auszuführen. Zugspannungen im Mauerwerk sind zu vermeiden, da nach DIN 1053, § 5 in diesem Falle ein Zementzusatz zum Mörtel erforderlich wäre;
4. zur Herstellung von Beton für Streifenfundamente (solche Grundkörper sind aus Ziegelsteinen, Kalksandsteinen oder Bruchsteinen mit hydraulischem Kalkmörtel, Traßkalkmörtel oder Thurament-Kalkmörtel herzustellen und so zu bemessen, daß keine Zug-, Biege-, Schub- und Seherspannungen auftreten können);
5. zur Herstellung von neuen Zementestrichen, ausgenommen in Fabriken und öffentlichen Gebäuden;
6. zur Herstellung von Betonfußböden in Kellerräumen, Waschküchen usw. (an ihrer Stelle sind in erster Linie Pflaster aus Ziegelsteinen, vorhandenen Platten und plattenartigen Bauteilen zu verwenden);
7. außerdem ist die Verwendung von Stahlbetonteilen aus LS-Gräben als Fußbodenbelag verboten. Diese Teile sind nur als tragende Teile für Massivdecken zu verwenden.

B. Gestattete Anwendung von Zement

Zement darf grundsätzlich bei der Instandsetzung kriegsbeschädigter Gebäude und bei allen lebensnotwendigen Bauarbeiten nur in solchen Fällen verwendet werden, wo die geforderte Festigkeit, und die schnelle Erhärtung bzw. kurze Bauausführung auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Grundsätzlich sind hierbei die jeweils vorgeschriebenen Festigkeiten in erster Linie durch die Wahl sehr guter Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe unter tunlichster Beschränkung des Wasserzusatzes und unter Anwendung der niedrigst zulässigen Zementzusätze anzustreben.

Auch sind die Güteeigenschaften der Zementbestände durch zweckentsprechende Lagerung zu erhalten (vgl. unter C).

Unter diesen Voraussetzungen darf Zement verwendet werden für:

1. Herstellung von Massivdecken sowie die Erzeugung von Stahlbetonfertigteilen für Dachsparren und Deckenträger;

2. die Herstellung oder Ausbesserung tragender Pfeiler mit hoher Belastung (vgl. DIN 1053);
3. das Schließen von gefährlichen Rissen zur Wiederherstellung der Standsicherheit von:
 - a) äußeren Wänden und tragenden Zwischenwänden,
 - b) leichten Trennwänden (außer Gipswänden). Bei Ausbesserungsarbeiten an Gipswänden ist die Verwendung von Zement verboten; es darf nur Gips verwendet werden.
4. die Herstellung von Kalkzementmörtel
 - a) für alle Vollwände von 12 cm Dicke und weniger;
 - b) für Wände von 12 cm Dicke und weniger aus Lochziegeln, Hohlblocksteinen und T-Steinen;
 - c) für Wände von mehr als 12 cm Dicke aus Lochziegeln, Hohlblocksteinen und T-Steinen in Gebäuden von 3 Vollgeschossen und mehr in den untersten 2 Geschossen;
5. die Instandsetzung von massiven Decken und Dächern;
6. die Ausbesserung von Schornsteinköpfen;
7. die Ausbesserung und Wiederherstellung von Beton- oder Stahlbetonbrücken und anderen massiven Brücken;
8. das Untergießen von Stahlträgern;
9. die Instandsetzung von Straßendecken (soweit Asphalt oder Pflaster nicht verwendet oder beschafft werden kann);
10. die Ausbesserung von Kanälen und anderen unterirdischen Bauten der Versorgungsleitungen;
11. die Herstellung von Kabelkäten;
12. die Herstellung von Zement-Dachsteinen und größeren Dachplatten;
13. die Ausbesserung von kleinen Schäden an massiven Fußböden in Werkstätten, Fabriken, wichtigen Erzeugungsbetrieben, Küchen, Badestuben usw. Bei großen Schäden oder neuen Anlagen ist nach A 6 zu verfahren;
14. die Herstellung von Putz auf Massivdecken, aber nur in solchen Räumen, die ein Putzen unbedingt erforderlich machen (Wohnräume, Kühlräume usw.); das Putzen von Massivdecken in Waschküchen, Fabrikräumen muß zurückgestellt werden;
15. das Verlegen notwendiger Fliesen nach besonderer Genehmigung.

G. Maßnahmen bei der Zementlagerung

Der Zement ist vor Feuchtigkeit jeder Art zu schützen. Zur Feuchtigkeit gehören nicht nur Regenwasser und Schnee, sondern auch Bodenfeuchtigkeit, Nebel, Wasserdampf, Luft und Schwitzwasser.

Regen und Schnee sind vor allem beim Transport von Zement durch Überdecken des Zements mit Planen u. dgl. fernzuhalten.

Die Lagerstätten (Schuppen, Hallen) sind von Zeit zu Zeit daraufhin zu prüfen, daß Regenwasser, Schnee, Schwitzwasser und Bodenfeuchtigkeit nicht auf den eingelagerten Zement einwirken können und daß auch hohe Luftfeuchtigkeit möglichst ferngehalten wird. Undichte Dächer sind abzudichten. Von Wänden, die infolge ungenügenden Wärmeschutzes unter Schwitzwasserbildung leiden, müssen die Zementsäcke mindestens 10 cm Abstand halten. Die Fußböden bzw. Lagerböden müssen trocken sein. Die Zementsäcke sind möglichst dicht zu stapeln. Wo hohe Luftfeuchtigkeit vorübergehend nicht